

Checkliste für die Wahlausschüsse zur Pfarreiratswahl 2021

- Allgemeine Briefwahl -

- **Einberufung des Wahlausschusses** durch den Pfarreirat (**vor dem 22.08.2021**, §§ 9 und 10 WO)
- Zum Wahlausschuss gehören:
 - der **leitende Pfarrer** oder eine von ihm benannte Vertretung
 - **sechs** vom bisherigen Pfarreirat zu wählende **Mitglieder**
- Der Wahlausschuss wählt eine vorsitzende Person aus seiner Mitte
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst

Aufgaben des Wahlausschusses:

- Bei Festlegung durch den Pfarreirat, der Durchführung als paritätische Wahl, proportionale Wahl oder als modifiziert proportionale Wahl (§ 5 WO), Mitteilung an den Wahlausschuss und die Bischöfliche Behörde (**bis 30.05.2021**)
- Wenn in Wahlbezirke gewählt wird: **Ermittlung der Zahl** für die einzelnen Wahlbezirke zu **wählenden Mitglieder** (§ 5 Ziff. 3, 4 oder 5 WO)
- **Aufstellung der Kandidierenden** für die Pfarreiratswahl: (**Wahlvorschlag** § 11 WO)
die Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidierende enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind
Bei Wahlen nach Wahlbezirken: je **Wahlbezirk mindestens einen** Kandidierenden **mehr** als zu wählen
- In den Wahlvorschlag gehören:
 - die Namen der Kandidierenden (ggf. getrennt nach Wahlbezirken) in alphabetischer Reihenfolge
 - Beruf
 - Alter
 - Wohnung
- Einholung der **Einverständniserklärung** der Kandidierenden incl. Informationen zum **Datenschutz** (Vorlage unter www.kirche-waehlen.de)
- **Bekanntgabe des Wahlvorschlages** des Wahlausschusses (§ 11, Ziff. 1, 2, 3 WO) (**bis 22.08.2021**) und **Offenlegung des Wahlvorschlages** mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von schriftlichen Ergänzungsvorschlägen (§ 11, Ziff. 4, 5 WO) (**bis 05.09.2021**). Die eingehenden Ergänzungsvorschläge müssen vom Wahlausschuss geprüft werden.
- **Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste** (Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 8 WO) Dies muss vor der Wahl erfolgen, ebenso die Benachrichtigung der betreffenden Pfarrei
- **Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlages** (§12 WO) ggf. getrennt nach Wahlbezirken (**bis 12.09.2021**), in alphabetischer Reihenfolge und **Eingabe des Stimmzettels** an die Bischöfliche Behörde durch den Wahlausschuss
unter www.kirche-waehlen.de an dioezesanrat@bistum-muenster.de
- Möglichkeit einer Ergänzung der Wahlunterlagen durch ein doppelseitig bedrucktes Papier (**12.09.2021 als PDF zusammen mit dem Wahlvorschlag an** dioezesanrat@bistum-muenster.de)
- Das Wählerverzeichnis wird Mitte September an die Pfarreien verschickt (Stichtag der Erstellung 7.8.21)
- Bei Verteilung der Briefwahlunterlagen durch die Pfarrei werden diese bis zum 07.10.2021 an die Pfarrei geliefert

- Zugang der Wahlunterlagen bei den Wählenden (§15 a, Ziff. 2 WO) durch Brief und Mehr (bis 24.10.2021)
- Sollten die Wählenden bis zum 27.10.2021 keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, müssen sie dies im Pfarrbüro anzeigen. Von dort erhalten Sie dann Ersatz-Briefwahlunterlagen. (siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 vom 01.06.2021)
- Einrichtung eines Wahllokals am Wahltag durch den Wahlvorstand
- Festlegung bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe abgegeben werden dürfen. § 14 Ziffer 3 und § 16 Ziffer 3 und 4 sind zu gewährleisten.
- Zur Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist je (Filial-) Wahllokal ein Wahlvorstand mit drei anwesenden Mitgliedern zu bestellen
- Zu Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
Diese Aufgabe kann bereits vor Sonntag, dem 07.11.2021 vorbereitend durchgeführt werden (in Anlehnung an die Kirchenvorstandswahlen von der Bischöflichen Behörde ermöglicht)

Wahltermin: 06./07.11.2021

- **Auszählung** der abgegebenen Stimmen nach Schließung des Wahllokals durch den Wahlvorstand
- **Feststellung des Wahlergebnisses** (§ 17 WO) sowie bei Wahlen nach Wahlbezirken Feststellung über die Zuordnung der Sitze
- Unmittelbar nach der Wahl: **Abgabe der Schnellmeldung des Wahlergebnisses** an dioezesanrat@bistum-muenster.de
Vorlage unter: www.kirche-waehlen.de
- **Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 WO) (bis 14.11.2021)**
- **Möglichkeit des Einspruchs** (§18 Ziff. 3 WO) (**bis 21.11.2021**) schriftlich beim Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat den Einspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen

Diese Checkliste ist als Hilfestellung für die Wahlausschüsse zur Vorbereitung der Wahl gedacht. Sie kann nicht alle Eventualitäten vor Ort berücksichtigen. Nicht die Checkliste sondern die Statuten sind für die Wahlvorbereitung verbindlich.

Hinweis: Abweichungen von der Satzung sind nur dann möglich, wenn Sie beantragt und genehmigt sind. Anträge sind mit Begründung zu stellen an: dioezesanrat@bistum-muenster.de